

Protokoll

Runder Tisch NRW gegen Mädchenbeschneidung

56. Treffen als Videokonferenz
am 02.06.2021 von 15.00 bis 16.30 Uhr

Teilnehmer*innen

■ Elif Artan, DaMigra e.V., Berlin ■ Prof. Dr. Sibylle Banaschak, Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen ■ Stef Boos, L-A-H Beratungszentrum, Essen ■ Ingrid Boss, Seniorenrat, Düsseldorf ■ Mezeme Caldwell, My Voice for the Poor ■ Anja Damerius, VAKS e. V., Olpe ■ Christina Dimoudas, Grüne Landtagsfraktion NRW ■ Dr. Barbara von Thünen, BvKj WL/ Niedergelassene Fachärztin Kinder-und Jugendmedizin, Senden ■ Dr. Christoph Zerm, AG FIDE e.V. ■ Judith Fischer, MHKBG NRW ■ Sibylle Friedhofen, DKSB, Sankt Augustin ■ Julia Fries, ÄGGF e.V. ■ Steffi Gilles, LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V., Köln ■ Theresa Graf, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ■ Claudia Habenicht, FRIEDENSBAND ■ Anja Hain, Stadt Dormagen ■ Günter Haverkamp, FRIEDENSBAND ■ Maren Heutger, Gleichstellungsstelle Oberhausen ■ Dorothea Hugle, Wüstenrose, IMMA e.V., München ■ Regina Hunke, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration ■ Jutta Huppertz, Landesverband donum vitae NRW e.V. ■ Gudrun Hütten, Montessori Grundschule, Kleve ■ Barbara Kanne, Paritätischer, Fachreferentin Psychosoziale Beratung/LSBT ■ Silvia Kaufmann, Friedensband ■ Sarah Keller, Wüstenrose, München ■ Lea Kleinsorg, University of Antwerp ■ Susanne Kujawski, pro familia, Mönchengladbach ■ Anna Langheim, Mädchenhaus Bremen e.V. ■ Mathilda Legitimus-Schleicher, Nala e.V., München ■ Farhiyo MAHAMED HASSAN, Nala e.V./Donna Mobile AKA, München ■ Sabine Mewes, Ärztekammer Nordrhein ■ Leticia MPeti-Speicher, Frauenberatungsstelle Solingen ■ Schirin Nosseir, PSZ Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Dortmund ■ Petra Ostermeier, Polizei/Kriminalpolizeilicher Opferschutz ■ Darya Otto, LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V. Köln ■ Simone Philipsenburg-Benger, Hebamme, Landesverband der Hebammen NRW ■ Ulrike Prell, SKFM Familien- und Erziehungsberatungsstelle Düsseldorf ■ Aleksandra Przygodzka, Grüne Landtagsfraktion NRW ■ Dorothee Quick, Ärztekammer Nordrhein ■ Sabine Rauch, PSZ Düsseldorf ■ Heike Reinecke, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ■ Dagmar Reinhold, AWO Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus, Essen ■ Francesca Ricciardi, VAKS e.V., Siegen ■ Andrea Rieländer, AWO JUB Düsseldorf ■ Lucia Rieländer, BAMF Regionalkoordinatorin Integration ■ Mathias Rotenhan, Frauenarzt ■ Katharina Schnackertz, Jugendrotkreuz Nordrhein ■ Petra Schürmann, Die Sternsinger ■ Helena Schwamborn, HennaMond e.V., Köln ■ Beratungsstelle YASEMIN, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. ■ Lisa Schweickhardt, Fachberatungsstelle Kinderschutz, KSB Neumünster ■ Christa Seeliger, Bonn ■ Sirwa Sorany, Wachtberg ■ Renate Sticke, TABU Beratungsstelle FGM/C ■ Bettina Stotko, esperanza SKFM Düsseldorf ■ Christiane Thiele, BVKJ, Viersen ■ Marianne van der Beek, Diakonisches Werk Rheinhessen - Beratungszentrum Worms ■ Christina Weisner, GGUA Flüchtlingshilfe, Münster ■ Birgit Wetter-Kürten, esperanza, Köln ■ Isabell Will, Gleichstellungsstelle Gelsenkirchen ■ Andrea Wolff, Liberale Frauen

Ablauf

Moderator: Günter Haverkamp

Top 1 - Begrüßung und organisatorische Informationen des Ablaufes

Zu Beginn bedankten wir uns beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, für die Unterstützung des „Runden Tisches NRW gegen Beschneidung von Mädchen“.

Der Dank galt auch Silvia Kaufmann und Claudia Habenicht vom Organisationsteam, die diesen Runden Tisch unterstützten.

Technische Hinweise wurden durch Silvia Kaufmann gegeben. Die Genehmigung zur Aufzeichnung wurde durch die Teilnehmenden gegeben.

Top 2 - Vorstellungsrunde

So lange der Runde Tisch NRW sich online trifft, können wir die Vorstellungsrunde nicht durchführen. Daher wurde eine Tischvorlage erstellt, in der die Informationen der Teilnehmer*innen vorlag.

Top 3 – Pakt gegen Gewalt

Es wurde begrüßt, dass Ministerin Ina Scharrenbach sich für die Beratungsstellen stark macht. Viele Teilnehmer*innen äußerten jedoch Kritik geäußert am Vorgehen des Ministeriums für Heimat, weil der ganze Vorgang nicht transparent abläuft. Es sei irritierend, dass der Runde Tisch NRW, der seit 14 Jahren in NRW das zentrale Organ für das Thema weibliche Genitalbeschneidung in NRW bildet, nicht einbezogen wird.

Es bildete sich eine Arbeitsgruppe, um einen Brief an Ministerin Ina Scharrenbach formuliert. Alle waren sich einig, dass hier nicht die Konfrontation gesucht wird, sondern dass wir alle dazu beitragen wollen, dass im Sinne der Menschen, für die wir uns einsetzen, so viel wie möglich getan werden kann.

Das Schreiben an die Ministerin veröffentlichen wir auf der Seite des Runden Tisches NRW.

Top 4 – Schwerpunktthema: Schweigepflicht

Wir hatten 2010 diese Thema schon einmal intensiv behandelt. Schon damals beschäftigte uns die Frage, ob Ärzt*innen mehr dazu beitragen können, Mädchenbeschneidung zu verhindern. Damals waren wir mitten in der intensiven Lobbyarbeit, das Verbot und die Strafbarkeit von weiblicher Genitalbeschneidung in das Strafgesetzbuch festzuschreiben.

Unter dem Eindruck dieser Bemühungen wurde auch darüber nachgedacht, das Recht zur Meldung (§ 4 Absatz 3 KKG) in eine Pflicht zur Meldung umzuwandeln. Nun haben wir seit 2013 den § 226a Strafgesetzbuch mit eindeutigen Festlegungen und hohen Strafen.

Wir können also sagen: Wir sind enttäuscht. Hatten wir gehofft, ein wirksames Instrument gegen die Beschneidung von Mädchen zu haben, müssen wir feststellen, dass wir nicht viel weitergekommen sind, weil es zu keinen Verurteilungen kam. Daher hinterfragen wir an vielen Stellen, wo denn eine mögliche Unterstützung herkommen könnte.

Wir haben Dorothee Quick, Referentin in der Ärztekammer Nordrhein wieder als Vortragende gewinnen können. Sie hatte auch letzte Woche beim Themenforum die Hauptrolle gespielt und vor allem: sie hatte uns schon 2010 als Expertin begleitet, als wir das gleiche Thema wie heute, nämlich die Ärztliche Schweigepflicht als Schwerpunktthema hatten.

Wir haben als Experten Dr. med. Christoph Zerm, Gynäkologe aus Herdecke, sehr aktiv in der Arbeitsgemeinschaft Frauengesundheit in der Entwicklungszusammenarbeit (FIDE) / Tropengynäkologie, Sektion der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) und natürlich hier beim Runden Tisch von der ersten Stunde an und, noch ganz frisch in den Sprecherrat des bundesweiten Netzwerks Integra gewählt, wo wir alle zusammenarbeiten.

Petra Bollen, Jugendamt Düsseldorf, Soziale Dienste, Fachstelle Kinderschutz, konnte sollte die Rolle der Jugendämter beleuchten, konnte aber leider nicht dabei sein. Sie hat uns aber ihr Statement per Mail geschickt:

„Bei den Bezirkssozialdiensten des Jugendamtes Düsseldorf ist in den letzten 5 Jahren kein Fall von Kindeswohlgefährdungsmeldung durch Beschneidung bekannt geworden.

Zum Thema Schweigepflicht verweise ich auf § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, welches sog. Berufsgeheimnisträger*innen in Kinderschutzfragen den Anspruch auf eine Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft sichert. Düsseldorfer Ärztinnen können auf der Homepage des Jugendamtes ihren Beratungsbedarf anmelden unter

www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-schuetzen/not/kindeswohl.html

Lässt sich die Gefährdung (gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten) nicht abwenden, sind Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hebamme, etc. **befugt** das Jugendamt über die Gefährdung zu informieren. Die Betroffenen sind vorab auf die Weiterleitung der Informationen hinzuweisen, **es sei denn, dieser Hinweis gefährdet den wirksamen Schutz des Kindes!**

Die Daten dürfen zu diesem Zweck an das Jugendamt weitergegeben werden.

Das Jugendamt soll den Melder*innen zeitnah mitteilen, ob die Kindeswohlgefährdungsmeldung "berechtigt" ist, bzw. ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist, bzw. noch tätig ist. Auch hierüber sind die Betroffenen vorab zu informieren, **es sei denn, dieser Hinweis gefährdet den wirksamen Schutz des Kindes!**

Darüber hinaus möchte ich noch auf die medizinische Kinderschutzhotline für Angehörige der Heilberufe, etc. hinweisen www.kinderschutzhotline.de“

Nun zu den Ausführungen von Dorothee Quick:

Das Thema ärztliche Schweigepflicht ist relativ umfassend. Ich beschränke mich auf das Wesentliche.

Die ärztliche Schweigepflicht ist eine ärztliche Kernpflicht. Wir sind in der Ärztekammer Nordrhein fast täglich mit der ärztliche Schweigepflicht und ihren Grenzen befasst. Speziell in der Beratung kommen sehr viele Anfragen.

Die ärztliche Schweigepflicht ist im Strafgesetzbuch und in der Berufsordnung der nordrheinischen Ärzt*innen in § 9 Abs. 1 geregelt.

Strafgesetzbuch § 203 Abs. 1

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [Vollständiger Paragrah](#)

In § 9 Abs. 1 Berufsordnung der nordrheinischen Ärzt*innen ist geregelt, dass die Ärzt*innen über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, auch nach dem Tod des Patienten, zu schweigen. Zur Schweigepflicht gehören alle schriftlichen Mitteilungen der Patient*innen, sowie ärztliche Aufzeichnungen und im Grunde alles, was dem Arzt in Bezug auf den Patienten in irgendeiner Weise zugekommen ist.

In Abs. 2 steht, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind, sobald sie von der Schweigepflicht entbunden wurden, oder sobald die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich

ist. Gesetzliche Aussage und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Mit Einverständnis des Patienten darf also der Arzt alle der Schweigepflicht unterliegenden Informationen offenbaren oder wenn es gesetzlich geregelte Offenbarungspflichten gibt. Nach einer Güterabwägung darf der Arzt eine Auskunft erteilen, wenn dies zum Schutze eines höherrangigen Gutes, zum Beispiel zum Schutz für Leib und Leben Dritter, erforderlich ist. Im Falle eines sog. rechtfertigenden Notstandes darf der Arzt ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit des Arztes gegen über anderen Interessen geringwertig ist. Der Arzt hat also eine Güterabwägung vorzunehmen. [Vollständiger Paragraph](#)

Dieser rechtfertigende Notstand ist auch im Strafgesetzbuch geregelt, gem. § 34 handelt nicht rechtswidrig, „wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Änderung des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der Deutsche Bundestag hat am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 19/28870 – den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) angenommen und mit Zustimmung des Bundesrates am 07.05.2021 beschlossen (Drucksache 319/21).

Gemäß Artikel 2 des KJSG wird § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ärztinnen und Ärzten“, die Wörter Zahnärztinnen und Zahnärzten“ eingefügt.

bb) In dem Satzteil nach Nummer 7 wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz enthält künftig in Abs. 3 eine **Sollens-Meldepflicht** bei dringender Gefahr, die das Ermessen der Geheimnisträger und gleichzeitig die Unverzögerlichkeit betont.

Es besteht keine strikte Informationspflicht für Berufsgeheimnisträger. Das bedeutet, dass es grundsätzlich auch keine Sanktionen für Berufsgeheimnisträger geben wird.

In Abs. 4 enthält die Neuregelung eine **Pflicht zur Rückmeldung des Jugendamts** an den die Kindeswohlgefährdung meldenden Berufsgeheimnisträger. Dies ist eine sinnvolle und auch hilfreiche Gesetzesänderung, denn sie gibt den Berufsgeheimnisträgern nach der Meldung einer Gefährdung des Kindeswohls ein feed-back und ermöglicht es ihnen künftige Gefährdungslagen besser einzuschätzen.

In Absatz 6 wird eine **Landesöffnungsklausel zum interkollegialen Austausch** mit Datenschutz- und Evaluationsvorbehalten eingeführt. Zu dieser Neuerung wird eine Gesetzesinitiative erwartet, die eine entsprechende Regelung zum interkollegialen Austausch bei dringender Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Heilberufsgesetz NRW vorbereitet.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz muss noch von der zuständigen Ministerin und der Bundeskanzlerin unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Danach ist das Gesetz rechtskräftig. Diese neuen Regelungen im KKG sind insgesamt eine erfreuliche Entwicklung, die den Kinderschutz in der BRD weiter voranbringen wird.

Top 5 - Nächster Runder Tisch NRW

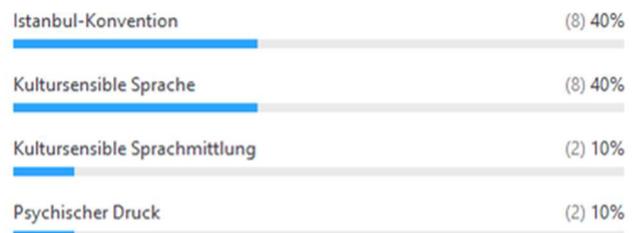
Das nächste Treffen findet am **22. September von 15.00 - 16.30 Uhr virtuell** statt.

Thema des nächsten Runden Tisches:

Diese Abfrage ergab ein Kopf-an-Kopfrennen zwischen den Themen Istanbul-Konvention und Kultursensibler Sprache.

Wir haben uns als Thema für „Istanbul-Konvention“ entschieden.

1. Welches Thema wählen wir für den nächsten Runden Tisch



Das Thema „Kultursensible Sprache“ werden wir gemeinsam mit Sabine Rauch vom Psychosozialen Zentrum Düsseldorf behandeln im **Mittwoch-Talk am 06.10.2021**

Anmeldung bitte über www.kutairi.de